



Landgericht Stuttgart

Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart

19 T 190/15
Herrn
Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstr. 36

Datum: 29.05.2015
Durchwahl: 0711 212-3500
Aktenzeichen: **19 T 190/15**
(Bitte bei Antwort angeben)

71364 Winnenden

In Sachen
Landesoberkasse ./ Zimmer, H.
wg. Zwangsvollstreckung hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr Zimmer,
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 28.05.2015.

Mit freundlichen Grüßen


Langer
Justizangestellte

Aktenzeichen:

19 T 190/15

M 2584/13 AG Waiblingen



Landgericht Stuttgart

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Landesoberkasse, Außenstelle Metzingen als Vollstreckungsbehörde, Postfach 1354, 72544 Metzingen, Gz.: 8969953153958
- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

Hans-Joachim **Zimmer**, Hofäckerstr. 36, 71364 Winnenden
- Schuldner und Beschwerdeführer -

hat das Landgericht Stuttgart - 19. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dreher als Einzelrichterin am 28.05.2015 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Waiblingen vom 17.06.2014, Az. M 2584/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Waiblingen vom 17.06.2014, Az. M 2584/13, ist zulässig, aber unbegründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung ordnet das Amtsgericht im angefochtenen Be-

schluss gegen den Schuldner gemäß § 802g ZPO die Haft an, um die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO wegen der titulierten Forderung aus dem Vollstreckungsersuchen der Landesoberkasse Baden-Württemberg vom 26.04.2013, Gz. 8969953153958, zu erzwingen, an. Die sofortige Beschwerde hiergegen kann darauf gestützt werden, dass die Verfahrensvoraussetzungen nicht gegeben sind, dass der Schuldner im Termin nicht säumig war bzw. er die Versicherung nicht grundlos verweigert hat. Dies ist weder vorgetragen noch ersichtlich, statt dessen wendet sich der Schuldner im wesentlichen gegen den "Einsatz von Richtern auf Probe" - was im hiesigen Verfahren nicht einmal geschehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde, § 574 ZPO, liegen nicht vor.

Dreher
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Stuttgart, 29.05.2015



Langer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

